

Ergebnisbericht Brutvogelerfassung

im Rahmen einer selektiven Nachkartierung zum Vorkommen
der Schafstelze (*Motacilla flava*)
im Vorhabengebiet VBP 67 „Vollsortiment Lebensmittelmarkt Lange Straße“
in Fürstenwalde/Spree im LK Oder-Spree



Auftraggeber: **NEWTOWN**
Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Boddenstr. 64
18528 Litzow

Auftragnehmer: Naturbeobachtung Brunkow
Nico Brunkow
Klein Briesen 27
15848 Friedland OT Groß Briesen

Bearbeitung: Nico Brunkow (B. Sc.)

Frankfurt (Oder), 22.07.2021

Inhalt:

	Seite
1. Aufgabenstellung / Ausgangslage	3
2. Erfassungsmethode und Zeitraum	6
3. Ergebnisse der Erfassung	8
4. Empfehlungen zu den Baumaßnahmen aus artenkundlicher Sicht	8

Anhang:

Bilddokumentation	9
-------------------	---

1. Aufgabenstellung / Ausgangslage:

Auf dem Grundstück Lange Straße/ an der Kohlenbahn in der Ortslage Fürstenwalde Spree (s. Bild 1, roter Kreis), Gemarkung Fürstenwalde Spree, Flur 150, Flurstück 435 (s. Bild 2), plant die Auftraggeberin den Neubau eines EDEKA Vollsortiment-Lebensmittelmarktes. Hierzu ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geplant. Dieser umfasst etwa 1,5 ha und schließt die Flurstücke 435 und 436 der Flur 150 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 59 der Flur 149 der Gemarkung Fürstenwalde ein. Der Geltungsbereich umfasst das ca. 1,24 ha große Vorhangsgrundstück sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der Lange Straße und der Straße „An der Kohlenbahn“.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung eines Vollsortiment-Lebensmittelmarktes mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.632 m². Die neu errichtete Gesamtverkaufsfläche setzt sich aus 1.290 m² Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel, 161 m² Drogeriewaren und 161 m² sonstigen Sortimenten sowie 20 m² Verkaufsfläche für eine Bäckerei im Vorkassenbereich zusammen (BESCHLUSSVORLAGE SSV 10.03.2020). Desweiteren werden Parkplätze in direktem Anschluss an den Lebensmittelmarkt entstehen.

Durch den Neubau auf dem derzeitigen Ackerstandort könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, weshalb im Vorfeld dieser Maßnahmen dies im Rahmen einer Begutachtung überprüft wurde. Im Ergebnis der Bewertung und Konfliktanalyse auf Grundlage einer Potenzialanalyse, wurde für bodenbrütenden besonders geschützte Vogelarten (Schafstelze und/oder Feldlerche eine Beeinträchtigung angenommen. Hierzu sollte nun in Ergänzung der Potenzialanalyse eine Überprüfung zum Vorkommen dieser Arten in der aktuellen Brutperiode erfolgen.

Im vorliegenden Ergebnisbericht werden für das Untersuchungsgebiet die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (im folgenden BNatSchG) bezüglich der Artengruppen Brutvögel, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt, sofern relevante Brutvogelarten nachgewiesen werden konnten.

Erfassung Brutvogelvorkommen Schafstelze EDEKA-Lange Straße Fürstenwalde/Spree 2021



Bild 1: Lage des Untersuchungsgebietes in Fürstenwalde/Spree (roter Kreis) nördlich der BAB12, südlich der Spree, im südwestlichen Stadtzentrum; Quelle: BBViewer 2021 eigene Bearbeitung



Bild 2: Lage der Flurstücke 435, 436, 437, 438, 439, 440 (Lange Straße/ an der Kohlenbahn in Fürstenwalde/Spree) die in die Untersuchung mit eingeschlossen wurden (orange eingefärbt); Quelle: BBViewer eigene Bearbeitung

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter-hin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Treffen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten

des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2. Erfassungsmethode und Zeitraum:

Zur Abklärung von Brutvogelvorkommen der Schafstelze (*Motacilla flava*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurden am 15.06., 16.06., 25.06. und 02.07.2021 intensive Begehungen (1x Nachmittags, 2x nach Sonnenaufgang und 1x abends) des gesamten Untersuchungsbereiches für die Dauer von jeweils 1, 5 Stunden bei geeigneter Witterung durchgeführt.

Hierzu wurde das gesamte Untersuchungsgebiet mehrfach langsam umlaufen und auf den vorhandenen Querungswegen durchlaufen (s. Bild 3).

Auf Grund des späten Brutbeginns in diesen Jahr, der späten Beauftragung, die im Nachgang der Ämterbeteiligung erfolgte, der isolierten Lage des Ackerstandortes inmitten der Stadt und des sehr eingeschränkten Untersuchungsumfangs, wurde die Zahl der Begehungen auf vier in Anlehnung an die Methodenstandarts (Südbeck et.al. eingeschränkte Artenanzahl) festgelegt und durchgeführt, wobei der Abstand zwischen zwei Begehungen einmal mindestens sieben Tage betragen sollte.



Bild 3: Lage der Kartierungsstrecke um und durch das Untersuchungsgebiet (orange eingefärbt); Quelle: BBViewer eigene Bearbeitung

Ziel war es hierbei insbesondere, festzustellen, ob die beiden potenziell erwarteten Brutvogelarten (s.o.) vorkommen und hier brüten. Hierzu wurde bei der Erfassung einmal auf revieranzeigende Merkmale (singende Männchen, warnende Alttiere) sowie auf Brut anzeigende Merkmale (Futter tragende und verleitende Alttiere, Kotballen tragende Alttiere, bettelnde Jungvögel, Nistmaterial tragende Altvögel) geachtet.

Zusätzlich wurde bei den Erfassungen noch auf Vorkommen der Gold- und Graumammer (*Emberiza citrinella/calandra*), sowie der Wachtel (*Coturnix coturnix*) geachtet, um deren Vorkommen ebenfalls zu bestätigen oder auszuschließen.

3. Ergebnisse der Erfassung:

Im Rahmen der durchgeführten Erfassung konnten keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen von Schafstelze, Feldlerche, Goldammer, Grauammer und Wachtel im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es konnten weder singende noch warnende Alttiere, oder bettelnde Jungvögel angetroffen oder verhört werden.

Die isolierte Lage des Ackerstandortes mit einer gänzlich umgebenden Bebauungsstruktur innerhalb einer Stadtlage und der starken Störung durch Anwohner und Haustiere wirkt stark gegen das Vorkommen der zu untersuchenden Arten.

Es wird abschließend festgestellt, dass in der aktuellen Brutperiode keine Brutvögel der zu untersuchenden Arten (s.o.) hier eine Lebensstätte besitzen, die bei den geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden würde und somit nicht berücksichtigt werden muss.

4. Empfehlungen zu den Baumaßnahmen aus artenkundlicher Sicht:

Für den Neubau wird empfohlen, diesen möglichst außerhalb der Brutperiode zu realisieren.

Nico Brunkow
- Verfasser -

Anhang

Bilddokumentation



Bild 4: Untersuchungsbereich Lange Straße Ecke an der Kohlenbahn, geplanter Standort des EDEKA Lebensmittelmarktes in Fürstenwalde/Spree, mit Blick auf das Feld, den straßenbegleitenden Fußweg mit Feldsaum; Foto. N. Brunkow 15.06.2021



Bild 5: Untersuchungsbereich Lange Straße, Blickrichtung entlang des Fußweges zum geplanten Standort des EDEKA Lebensmittelmarktes in Fürstenwalde/Spree; Foto. N. Brunkow 15.06.2021



Bild 6: Untersuchungsbereich östlicher Feldrand (Flurstück 437) mit Wohnbebauung (Flurstück 70/18 und 70/19 im Vordergrund) in Fürstenwalde/Spree; Foto. N. Brunkow 15.06.2021



Bild 7: Untersuchungsbereich östlicher Feldrand (Flurstück 437) mit Wohnbebauung (Flurstück 70/15 im Vordergrund) in Fürstenwalde/Spree; Foto. N. Brunkow 15.06.2021



Bild 8: Untersuchungsbereich Feldquerung (Flurstück 435) Blickrichtung nach Südwesten zum Flurstück 65/2 in Fürstenwalde/Spree; Foto. N. Brunkow 15.06.2021



Bild 9: Untersuchungsbereich Feld (Flurstück 435) mit Feldfrucht Getreide im Endstand in Fürstenwalde/Spree von einem Querweg aus gesehen in Blickrichtung Südosten; Foto. N. Brunkow 15.06.2021



Bild 10: Untersuchungsbereich Feld Nordwestbereich (Flurstück 435) mit Ablagerungen von Gartenabfällen im Vordergrund in Fürstenwalde/Spree; Foto. N. Brunkow 15.06.2021